

## Thesen

*zum Referat von Professor Dr. Schreuer, Salzburg*

1. Wechselwirkungen zwischen Völkerrecht und Verfassung bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge entstehen einerseits aus der Stellung staatlicher Auslegungsorgane, andererseits aus der Verknüpfung der Vertragsinhalte mit materiellem staatlichem Recht.
2. Bei der Beurteilung der Auslegungspraxis ist neben der jeweils gegebenen Begründung auch auf allfällige nicht explizite Motive zu achten.
3. Die verfassungsrechtliche Ausgangslage zur Durchführung völkerrechtlicher Verträge in einem bestimmten Staat ist ein möglicher Faktor für das Verhalten staatlicher Ausleger.
4. Die Gerichte der hier näher untersuchten Länder (Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz, England) bekennen sich in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle zu einer am Völkerrecht orientierten Auslegungsmethode.
5. Die spezielle Transformation von Verträgen nötigt die Ausleger zu einem Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Gesetzesauslegung und der Vertragsauslegung.
6. Im Spannungsfeld zwischen authentischer Vertragssprache (authentischen Vertragssprachen) und örtlicher Amtssprache ist ein vernünftiger Kompromiß zwischen der Treue zur Authentizität und den sprachlichen Möglichkeiten der Ausleger zu suchen.
7. Nicht transformierte und gehörig kundgemachte Auslegungsabsprachen der Regierungen sind von den Vollzugsorganen nicht als verbindliche Vereinbarungen, wohl aber als Faktor im weiteren Zusammenhang der späteren Praxis zu berücksichtigen.
8. Die Auslegungspraxis internationaler rechtsprechender Organe ist ein wichtiger Faktor für die Tätigkeit staatlicher Ausleger. Bei der Beurteilung dieser Praxis ist nicht nach ihrer bindenden Wirkung zu fragen, sondern nach dem Ausmaß ihrer Autorität, welches von einer Reihe von Elementen bestimmt wird.

9. Die Erklärungen bestimmter internationaler Organisationen, denen die Befugnis zur Abgabe offizieller Auslegungen übertragen worden ist, sind unabhängig von staatlichen Durchführungsmaßnahmen zu beachten.
10. Beim Rückgriff auf eine einzelstaatliche Rechtsterminologie zur Auslegung von Vertragsbegriffen ist große Vorsicht geboten. Die Erfahrung mit der EMRK zeigt deutlich die Problematik solcher Begriffsanleihen.
11. Neben der verfassungskonformen Interpretation im herkömmlichen Sinne zeigt die staatliche Auslegungspraxis eine Tendenz zur systemkonformen Auslegung im Rahmen der örtlichen Rechtsordnung, aber auch der Gesellschaftsstruktur.
12. Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge durch staatliche Organe insbesondere die Gerichte, lässt sich nicht ausschließlich aus den staatsrechtlichen Anwendungsbefehlen für die Verträge erklären.